

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3134  
gb

vom 29. November 1960

Die Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf hat am 11. Dezember 1959 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Eggrainweg" (Teilstück) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 4. Januar bis 4. Februar 1960 erfolgt und im Amtsanzeiger der Gemeinde Frenkendorf vom 14. Januar 1960 veröffentlicht worden. Mit Schreiben vom 21. Januar 1960 haben die Geschwister [REDACTED] Frenkendorf, Eigentümerinnen der Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED], rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Am 10. August 1960 gingen diese Parzellen durch Ausübung eines Kaufrechtes an [REDACTED] Frenkendorf, über. Der Gemeinderat hat mit dem Rechtsnachfolger die Verständigungsverhandlungen im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes durchgeführt, wobei die Einsprache unterm 2. November 1960 schriftlich zurückgezogen worden ist.

Mit Schreiben vom 6. November 1960 ersucht der Gemeinderat von Frenkendorf um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in

## E r w ä g u n g :

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor. Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich die Überprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien an und für sich. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, in einem gewissen Sinne völlig frei.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführung hat die Prüfung des Gemeinderversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorgelegten generellen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass im vorgelegten Plan die vorgesehene Verbreiterung des Eggrainweges enthalten ist und zwar soweit dieser im Baugebiet des Zonenplanes liegt. Der Weg ist heute ca. 4 m breit vermarkt und soll nach dem Plan bei einer Korrektur auf 5,00 m ausgebaut werden. Die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien entsprechen den in § 13 des Gemeindebaureglementes für eine Nebenstrasse verlangten Mindestmassen und im Situationsplan sind alle erforderlichen Angaben enthalten. Es ist lediglich zu bemerken, dass die an der Baslerstrasse eingetragenen Bau- und Strassenlinien der Klarheit wegen nicht hätten koloriert werden sollen, weil es sich hier um eine Kantonsstrasse handelt und nicht die Gemeinde für deren Festsetzung zuständig ist. Um nun allfällige Fehlangaben zu vermeiden, ist es besser, diese Linien in den vorgelegten Plänen zu streichen (grün). Allfällige Interessenten mögen sich diese Linien von den zuständigen kantonalen Instanzen angeben lassen.

- :/// 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf am 11. Dezember 1959 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Eggrainweg" (Teilstück) genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 23/gBS/7/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf (2),  
an das Grundbuchamt Liestal,  
an die Landeskanzlei,  
an die kantonale Planungsstelle (2),  
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

*W. H. H. H.*